

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.Stadtplanung GbR  
Kellerstr. 49  
25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2023-065**

**Datum:**  
**10.03.2023**

**Gemeinde Tangstedt Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Heidehofweg/Battelsweg"  
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

## **Bebauungsplan Nr. 15**

Es fehlt eine Bedarfsanalyse für die Notwendigkeit zur Planung eines Gewerbegebietes.

Es fehlen im Bebauungsplan Flächensparziele. Noch immer liegt für die Bebauung in Schleswig-Holstein die Neuinanspruchnahme von Flächen mit 52 ha / Tag (2016–2019) deutlich über dem Richtwert – das Ziel von 30 ha / Tag für 2016 ist auf das Jahr 2030 verschoben worden. Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsflächen liegt 2020 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei 5,6 ha / Tag und damit deutlich über der landeseigenen Zielvorgabe von 1,3 ha / Tag (3,5 / Tag im Mittel seit 2016). Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Vermeintliche Zwänge, Bereitstellen von Gewerbeflächen ziehen hohe Verluste nach sich. Nicht nur Natur und Klima leiden unter den Folgen von Versiegelung, auch die Landwirtschaft leidet unter der voranschreitenden Siedlungsausweitung. Zwischen 1990 und 2020 nahm die landwirtschaftliche Fläche in Schleswig-Holstein mehr als achteinhalb Prozent ab. Zersiedlung auf der grünen Wiese führt zu mehr Verkehr, verlassenem und verödeten Ortskernen und hohen Unterhaltskosten für Infrastruktur.<sup>1</sup> Die Gemeinde Tangstedt sollte neben eigenen Flächensparzielen mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Flächenkataster erstellen. So planen ihre Nachbargemeinden parallel weitere Gewerbegebiete. Die gemeinsame Planung könnte mittels Synergieeffekte zu einer Minimierung des Flächenverbrauchs führen. Ferner sollte die Gemeinde die Folgekosten ihrer

<sup>1</sup> *BUND* SH: Weniger ist mehr - Leitfaden für einen flächensparenden Gewerbebau in der Kommune

Bauleitplanung ermitteln. Mittels einer fiskalischen Wirkungsanalyse kann untersucht werden, welche Auswirkungen ein Planungsvorhaben, also z. B. ein neues Wohnbau- oder Gewerbegebiet auf ihren kommunalen Haushalt hat. Kann der Traum von Steuereinnahmen schnell platzen?

*»Von jedem Euro, die die neu angesiedelten Unternehmen zunächst an die Gemeinde als Gewerbesteuer zahlen, verbleibt dieser am Ende oft deutlich weniger als 20 Cent.«*

Jens-Martin Gutsche Gertz Gutsche Rümenapp – Stadtentwicklung und Mobilität GbR

## **Teil B Textteil**

4.1 Zur Minimierung der Flächenversiegelung sollten Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude nur innerhalb der Bebauungsgrenze als zulässig festgesetzt werden.

4.2 Jegliche Abgrabungen und Versiegelungen sollten zum Schutz der Bäume nur außerhalb der Wurzelschutzbereiche zulässig sein.

5.1 Das wasserwirtschaftliche Konzept sollte Maßnahmen entwickeln, die ein 50-jähriges Regenereignis zu Grunde legen.

6.1.4 Bei Bauarbeiten im Wurzelschutzbereich sowie im oder am Knick ist zum Erhalt der Bäume eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

6.1.7 An den Auf- bzw. Überfahrten mit Baumstandorten empfehlen wir zum Erhalt der Bäume wurzelerhaltende Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

## **Begründung**

### **2. Planungsanlass und Planungsziele**

Der Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein definiert als Ziel, dass in Schleswig-Holstein primär innovative Gewerbegebiete geschaffen werden sollen, die unter anderem die Themen Digitalisierung, Erreichbarkeit, Kinderbetreuung sowie Energie- und Ressourceneffizienz berücksichtigen. Von diesen Entwicklungszielen ist jedoch im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wenig zu finden. So fehlen zum Beispiel Aussagen unter anderem zum Energieeinsparungen über die gesetzlich definierten hinaus. sowie Festsetzungen zu Energie- und Wärmekonzepten aus regenerativen Energiequellen und einem grundwasserschonenden Konzept.

### **3. Rechtlicher Planungsrahmen**

Bitte die Daten der aufgeführten Gesetze aktualisieren. So wurden das BauGB und die BauNOV am 24.01.2023 aktualisiert und die LBO SH zum 01.09.2022.

## 6. Festsetzungen zur Grünordnung

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir begrüßen, dass der Knick zwischen den Baugrenzen ausgeglichen werden soll. Wir können nur bestätigen, dass Knicks zwischen Gebäuden in der Regel in ihrem Bestand nicht erhalten werden können.

#### Hinweis

Der Schutzstreifen soll extensiv begrünt werden. Zum Schutz der Insekten sollte ein Balkenmäher verwendet werden.

### 6.2. Anpflanzgebote

Es sollten Pflanzempfehlungen mit heimischen und standortgerechten Gehölze gelistet werden.

#### 6.2.1. Stell- und Parkplatzbegrünung

Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es, auch bei sach- und fachgerechter Auswahl der Bäume und deren Pflanzung zu Trockenheitsschäden kommen. Um diese zu vermeiden, empfehlen wir, die Bäume mit Baumrigolen zu planen. Ansonsten ist gerade im ersten Pflanzjahr eine ausreichende Bewässerung notwendig. So sollten die Bäume, unabhängig vom Wetter, zweimal monatlich durchdringend gewässert werden. Als Richtwert geht man bei Hochstämmen mit einem Durchmesser bis ca. 25 cm abhängig von der Baumart von 75 – 100 l Wasser pro Bewässerungsgang aus.

#### 6.2.2. Dachbegrünung / Photovoltaik

Für die Dachbegrünung sehen wir ein Substrataufbau von 8 cm als zu gering an. Zur Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser sollte eine höhere Mindeststärke festgesetzt werden. Neben der Rückhaltung haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte ein humusierter Aufbau von 15 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen. Bei Dachneigungen von bis zu 5° beträgt der Abflussbeiwert  $\psi$  bei einer Aufbaustärke < 15 cm - 0,40, bei einer Aufbaustärke > 15 cm - 0,3. Um diese Größenordnung kann die gesamte Entwässerungsberechnung minimiert werden.

Photovoltaik sollte nicht nur empfohlen, sondern festgesetzt werden. Angesichts der dramatischen Veränderungen im Energiesektor sollte die Gemeinde Photovoltaik auf Dächern priorisieren. So verbleibt auch die Wertschöpfung vor Ort. Daher sollten zum Klimaschutz auch in diesem Bebauungsplan weitergehende Festsetzungen, als im Entwurf vorliegen, getroffen werden:

#### Beispiel einer textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit

Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

### **Wärme- und Warmwasserversorgung**

Angesichts der Energiekrise sollte die Gemeinde die Verwendung von fossilen Brennstoffen ausschließen und folgende Festsetzung formulieren:

- Fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung dürfen im Plangebiet nicht verwendet werden.

### **7.1. Unversiegelter Grundstücksanteil**

Für die Grünflächen sollte ein insektenschonendes Pflegekonzept entwickelt werden, u.a. mit einer wechselseitigen Mahd, dem Entfernen des Mahdgutes und der Verwendung eines Balkenmähers.

### **7.4. Stellplätze und Stellplatzanlagen**

Wir begrüßen die Erfassung von Fahrradstellplätzen. Die Fahrräder sollten sicher abstellbar und möglichst überdacht hergerichtet werden.

### **8.3. Hochspannungsleitung**

Es gibt in Deutschland leider kein Gesetz, das einen Mindestabstand von Hochspannungsleitungen zu Wohngebäuden vorschreibt. Bei einem gesetzlich festgelegtem Schutzstreifen (von Leitungsmitte gemessen) handelt es sich um einen Schutzstreifen für den Leitungsbetreiber. Das BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) sagt dazu: „Diese Feststellungen erfolgten vorrangig aus brandschutz- und betriebstechnischen Gründen und nicht aus Strahlenschutzgründen.“ Auch die gesetzlichen Regelungen enthalten keine konkreten Abstände, sondern sie fordern die Einhaltung von Richtwerten für Lärm und von Grenzwerten für elektromagnetische Felder. Diese Anforderungen sind durch die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) sowie die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV) und den DIN-Normen geregelt. In der Begründung wird der Abstand der Freileitung zur Bebauung mit 25 m angegeben. Den erachten wir als zu gering. Für die Planung neuer Freileitungen sind für Bebauungspläne Mindestabstände von 400 m zu Gebäuden vorgesehen, im Außenbereich immerhin noch 200 m. Nun handelt es sich hier zwar nicht um Wohngebäude, aber in den Gebäuden des Gewerbegebietes werden sich Menschen ca. 8 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche aufhalten. Daher halten wir zum Schutz der Gesundheit auch für Gewerbegebiete einen größeren Sicherheitsabstandsmaß (Mindestabstand) gegenüber der Hochspannungsfreileitung für erforderlich. Einfluss auf die Elektrosmogbelastung nehmen auch die Höhe der Leitungen, die Mastentypen, die Anzahl der Strompfade und die Geometrie der Leiterseile. Die Belastungen auf das Plangebiet sollten so gering wie möglich gehalten werden.

## 11.2. Abwasserentsorgung

Damit der natürliche Wasserhaushalt durch die Planung weiterstehend erhalten bleibt, sollte das zu erstellende Entwässerungskonzept Maßnahmen enthalten, die u.a. auch die Grundwasserneubildung (abhängig von den Bodenverhältnissen) fördern. Die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein sind zu beachten.

Freiflächen können auch als Multifunktionsflächen mehrere Lösungen anbieten. Die zu pflanzenden Bäume können gemeinsam mit Entwässerungsmulden geplant werden, die wiederum durch eine oberflächennahe Ableitung das Regenwasser zum Regenrückhaltebecken hin ableiten. Bei geeignetem Untergrund geben sie über die Retentionsfläche Regenwasser verzögert an die Vorfluter ab, Niederschläge können vor Ort versickern. Für Baumpflanzungen können Mulden mit den Baumstandorten zusammen geplant werden. Die Mulden können als Bewässerungsanlage Trockenheitsschäden an den Bäumen mindern.



Beispiel eines kombinierten Baum/Muldenstandortes <sup>1</sup>

Für Entwässerungsmulden sollten im Planungsprozess ausreichend Flächen berücksichtigt werden.

## 12 Boden

Aufgrund der Begrünung des B-Plangebietes sollte der Hinweis: Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ eingearbeitet werden.

Im geplanten Bodenschutzmanagementplan sollten regionale Verwertungsziele aufgenommen werden.

## Artenschutz

§ 44 BNatSchG Abs. 1 ist zu beachten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Knick Fledermäuse vorkommen oder die angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche aufsuchen, sind ggfs. Maßnahmen zu ihrem Schutz zu formulieren und festzusetzen. Es sollte überprüft werden, ob im Plangebiet Flugkorridore bestehen.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Das Ausgleichserfordernis ist zu ermitteln und zu bewerten. Es fehlt der Nachweis geeigneter Flächen. Der Ausgleich muss zeitnah zum Bauvorhaben umgesetzt werden, dafür sollten Fristen benannt werden.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND*